

Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gantrischpool GmbH, (inkl. Filialen)

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gantrischpool GmbH können Sie hier downloaden: [Geschäftsbedingungen Gantrischpool GmbH ab 2025](#)

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GantrischPool GmbH, (inkl. Filialen) Im ersten Rang: AGB GantrischPool GmbH, einsehbar auf: <https://www.gantrischpool.ch> Ohne schriftliche Bestellung der AGB's wird davon ausgegangen, dass diese bekannt und anerkannt sind. Alle vertraglich abgeschlossenen Kaufverträge, Auftragsbestätigungen und Werkverträge zwischen der Kundschaft als Besteller und der GantrischPool GmbH als Verkäuferin und/oder Dienstleisterin unterliegen in Bezug auf die Garantiefrist Art.210Abs. 4 und Art.371Abs. 3 des OR, womit mit diesem Vertrag die Garantiezeit ab Fertigstellung der Arbeiten oder Lieferungen der Materialien auf maximal 2 Jahre beschränkt als vereinbart gilt. Eine längere Garantiezeit wird ausdrücklich wegbedungen. Ein erkannter Mangel muss umgehend nach Erkennung schriftlich bei der GantrischPool GmbH gemeldet werden. Ohne sofortige Mangelanzeige erlischt jegliche Garantie.

Materialhandel und Materialbezüge:

(Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der GantrischPool GmbH stehen bei jedem Kauf-/Verkaufsvertrag, Werkvertrag und jeder Auftragsbestätigung entgegen jeglichen SIA-Normen, VSS-Normen, OR, ZGB usw. im ersten Rang). Fehlen bestimmte Regelungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen, weichen von anderen Normen und Gesetzen ab, widersprechen sich oder haben einen anderen Wortlaut, so gelten erstens diese Geschäftsbedingungen folgend die nächstgültige Norm usw. in Reihenfolge des in Werkvertrag/Auftragsbestätigung, Kauf- oder Verkaufsvertrag abgemachten Wortlaut/Reihenfolge. Sind gewisse Punkte dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht durchsetzbar, gelten alle Vertragspunkte gleichwohl und es können nur die mangelhaften Punkte, laut oben ersetzt werden.

Die Ware bleibt solange Eigentum der GantrischPool GmbH, bis die Vergütung des gesamten Preises erfolgt ist. Die Ware gilt ab Werk des Herstellers oder Hauptgeschäft der Yasiflor GmbH an den Käufer als übergeben. Frachtschäden sind bei der Speditionsfirma direkt zu reklamieren. Reklamationen können schriftlich innert 5 Tagen nach Erhalt der Ware, beim Hauptsitz der GantrischPool GmbH, unter genauer Beschreibung des Schadens, unter Angabe der Bestellnummer erfolgen. Später eintreffende Meldungen werden nicht mehr akzeptiert. Frachtkosten und Porto gehen immer zu Lasten des Bestellers. Ohne spezielle Anfrage des Bestellers betreffend diesen Kosten, wird ein marktgerechtes Speditionsunternehmen oder die Post zu marktüblichen Preisen beauftragt. Bei Fertigschwimmbecken des Herstellers Ampron gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Garantiebestimmungen der IFK Ampron (HU) im zweiten Rang. Auf Material aller Zulieferanten der GantrischPool GmbH wird maximal eine Garantiefrist laut der entsprechenden Herstellerangaben geleistet, jedoch maximal 2 Jahre). Alle Angaben der Hersteller in Bezug auf die Anwendung, Pflege und Servicearbeiten müssen durch den Erwerber eingehalten werden. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Garantie.

Die Zufahrt mit einem LKW breiter als 3.00 m und eine Wendemöglichkeit muss vorhanden sein, andernfalls wird die Ware am nächstmöglichen Ort abgeladen.

Allfällige Nebenkosten wie Zollgebühren, Schwerverkehrsabgaben etc. werden 1:1 der Käuferschaft weiterverrechnet.

Die Bearbeitungsgebühr für Rechnungen unter 100.- Fr. wird mit 20.- in jedem Fall erhoben. Verspätete Lieferungen berechtigen nicht zu Rückgabe oder Preisermässigungen. Die Ware wird geliefert so lange Vorrat. Allfällige Preiserhöhungen des Herstellers werden unter Voranmeldung dem Besteller verrechnet. Rechnungen, die nicht termingerecht oder nicht vollständig beglichen werden, werden unter Kostenfolge von Fr. 30.- pro Mahngang und unter Verzugszins ab erstem Verfallstag mit einem Zinssatz von 9% nachbelastet. Waren die für die Käuferschaft bestellt werden, können nicht zurückgenommen werden. Zahlungsarten: Rechnungen sind zahlbar innert 10 Tagen – Bei Bestellungen ab Bruttowert über Fr. 1000.- sind 40% Anzahlung zu leisten. Weitere Akontorechnungen und die Restzahlung sind innert 10 Tagen zahlbar. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der GantrischPool GmbH können via E-Mail bestellt werden, info@gantrischpool.ch. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der GantrischPool GmbH haben Ihre Gültigkeit im ersten Rang. Farbabweichungen oder Rostflecken von Gebinden, berechtigen nicht zu Reklamationen. Einbau- und Verlegeanleitungen der Hersteller sind verbindlich und können bei der GantrischPool GmbH nach Bedarf bestellt. Wir verweisen ausdrücklich auf die Herstellerinformationen, welche in jeder Weise als verbindlich gelten.

Dienstleistungen, Erstellungen und Produkte/Fabrikate:

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GantrischPool GmbH (Hauptsitz und Filialen).

(Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der GantrischPool GmbH stehen bei jedem Kauf-/Verkaufsvertrag, Werkvertrag und jeder Auftragsbestätigung entgegen jeglichen SIANormen, VSS-Normen, OR, ZGB usw. im ersten Rang).

Fehlen bestimmte Regelungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen, weichen von anderen Normen und Gesetzen ab, widersprechen sich oder haben einen anderen Wortlaut, so gelten erstens diese Geschäftsbedingungen folgend die nächstgültige Norm usw. in Reihenfolge des in Werkvertrag/Auftragsbestätigung, Kauf- oder Verkaufsvertrag abgemachten Wortlaut/Reihenfolge.

Sind gewisse Punkte dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht durchsetzbar, gelten alle Vertragspunkte gleichwohl und es können nur die mangelhaften Punkte, laut oben ersetzt werden.

Zahlungsmodalitäten:

Schlussrechnungen sind ungekürzt zu vergüten. Die Auftragsbeträge gelten als netto (ausgenommen anders lautende Bedingungen im Werkvertrag/der Auftragsbestätigung). Eine nicht termingerechte Begleichung der gestellten Rechnungen von der GantrischPool GmbH an den Käufer/die Bauherrschaft, berechtigen die GantrischPool GmbH ohne Voranmeldung die Arbeiten sofort und unter Kostenfolge einzustellen. Können Arbeiten wegen nicht bezahlten gestellter Rechnungsbeträge, nicht zu Ende geführt werden, ist die GantrischPool GmbH berechtigt, daraus resultierende Kosten oder Gewinnverminderungen dem Verursacher (wer der Verursacher ist, ist allein Ermessenssache der GantrischPool GmbH) in Rechnung zu stellen. Reklamationen, die nicht geklärt sind, berechtigen zu keinen Preisreduktionen oder Vergütungsverspätungen oder Zahlungsrückhalten. Es ist der gesamte Rechnungsbetrag zu vergüten. Unter 30'000.- Fr. wird keine Bank-/Versicherungsgarantie erstellt oder ausgehändigt. Ab 30'000.- Fr. wird auf Wunsch der Käuferschaft/Bauherrschaft eine Versicherungsgarantie auf 2 Jahre geleistet. Die Kosten für diese Versicherungsgarantie wird der Käuferschaft/Bauherrschaft

vollumfänglich in Rechnung gestellt. Prozentuale Rechnungsabzüge wie zum Beispiel Baureinigung, Bauwesenversicherung, Baureklame usw. werden nicht akzeptiert und können der GantrischPool GmbH nicht in Rechnung gestellt werden und auch nicht dem Rechnungsbetrag abgezogen werden. Ohne separate Regelung in Vereinbarungen wie Auftragsbestätigung/Werkvertrag, werden die Dienstleistungen (Personal, Fahrzeuge, Maschinen, Materialien) nach Aufwand in Regie, nach Tarif Artikelstamm GantrischPool GmbH verrechnet – fehlende Preise nach Regietarif JardinSuisse (Sektion Bern/Solothurn), ergänzt.

Einzelne Positionen oder gesamte Offerten/Aufträge, die deklariert sind wie: Kostenschätzung BU oder AN, Annahme AN, Budget BU, nach Aufwand AN, usw. werden nach Tarif Artikelstamm GantrischPool GmbH verrechnet. Fehlen dort Preise, so kommt der Tarif JardinSuisse (Bern/Solothurn) zur Anwendung.

PER-Preise dienen dazu, dass allfällige Wünsche der Bauherrschaft während der Ausführung einen Richtpreis nach Aufwand in Regie anzeigen oder bei der Arbeit plötzlich benötigte Arbeiten mit einem Richtpreis nach Aufwand in Regie vorliegen. Die Angebote der GantrischPool GmbH werden mengenmässig möglichst genau zusammengestellt.

Werden jedoch einzelne Positions- oder Abrechnungsmengen von einzelnen, mehreren oder allen Positionen überzogen, sind diese gleichwohl vollumfänglich zum verrechneten Einheitspreis zu vergüten. Es gibt keine prozentuale Überschreitungsmenge, welche zu einer Nichtvergütung berechtigt (auch dann nicht, wenn die Submission/Offerte durch dritte erstellt wurde, oder eine Nachkontrolle des Angebots von dritten gefordert wurde). Werden durch den Besteller (Kunde/Bauherr oder deren Vertreter) Mehrmengen bestellt, welche zusätzliche Beschaffungs- oder Lieferkosten verursachen, werden diese dem Besteller zusätzlich in Rechnung gestellt. Werden durch die Besteller Positionen des Angebotes der GantrischPool GmbH reduziert oder ganz weggelassen, kann die GantrischPool GmbH den resultierenden Mindergewinn oder dadurch entstandene Kosten vollumfänglich dem Besteller in Rechnung stellen. Falsch adressierte Rechnungen, Fehler in den Rechnungen, oder falsche Wortlaute in den Rechnungen, der GantrischPool GmbH an den Besteller, berechtigen zu keinem Zahlungsaufschub der Rechnung/Zahlung (Änderungen, die gerechtfertigt sind, müssen spätestens 5 Tage nach Erhalt der Abrechnung, mittels Vorschlagskorrekturkopie der Rechnung, bei der GantrischPool GmbH am Hauptsitz eintreffen.

Werden Arbeiten nach Aufwand in Regie rapportiert und abgerechnet, hat der Kunde oder dessen Vertreter die Rapporte täglich vom Bauführer der GantrischPool GmbH zum Visum zu verlangen. Andernfalls gelten die Rapporte auch ohne Unterschrift des Kunden oder dessen Vertreter, als genehmigt. Die GantrischPool GmbH ist berechtigt, sämtliche Materialien usw. sowie Dienstleistungen von einem durch sie bestimmten Unternehmer als Lieferant oder Unterakkordanten nach eigener Wahl zu beziehen. Auch muss die GantrischPool GmbH darüber keine Auskünfte gegenüber der Bauherrschaft oder sonst jemandem machen. Können Produkte, Materialien oder Dienstleistungen, welche genau beschrieben sind, durch ein Konkurrenzprodukt mit ähnlichen Eigenschaften in Farbe und Form ersetzt werden., darf dies die Yasiflor GmbH auch ohne spezielle Zustimmung des Käufers/der Bauherrschaft, nach eigenem Ermessen tun, ohne dass dies für die GantrischPool GmbH zu irgendeiner Preisermässigung oder anderen Forderung des Käufers/der Bauherrschaft verpflichtet.

Der Käufer/die Bauherrschaft oder deren Vertreter verpflichten sich, bei allen Besprechungen oder Bausitzungen die Entschlüsse und die Begründung der Entschlüsse sofort zu protokollieren und der GantrischPool GmbH innert 24 Stunden schriftlich (Mail/A-Post) zu zustellen, damit die GantrischPool GmbH diese innert weiteren 24

Std. kontrollieren und im korrekten Fall signiert retournieren kann. Andernfalls gelten die mündlichen Aussagen des zuständigen Verkäufers/Bauführers der GantrischPool GmbH bei Unstimmigkeiten!

Tief- und Wasserbauarbeiten sind wetterabhängig. Durch diese elementaren Faktoren beeinflusst, hat die GantrischPool GmbH das Recht, Arbeiten welche zu schlechten (Regen, Frost, Schnee, usw.) Witterungsbedingungen ausgeführt werden sollen, die Arbeiten einzustellen und zu warten, bis die Wetterverhältnisse wieder stimmen. Wann dies ist, ist alleine Ermessenssache der GantrischPool GmbH. Sollen auf Verlangen der Bauherrschaft dennoch Arbeiten erstellt oder Lieferungen ausgeführt werden, geschieht dies in jedem Falle auf Verantwortung des Käufers/der Bauherrschaft und die GantrischPool GmbH ist von Folgeschäden, ohne schriftliche, vorgängige Abmahnung, von Garantieleistungen entbunden. Am Ausführungstag gültige, nachgeführte Leitungspläne von folgenden Werken, sind der GantrischPool GmbH mindestens 48 Std. vor Baubeginn, komplett auszuhändigen, oder vom Leitungsersteller klar auf der Baustelle auszustecken und zu erklären. Fehlen die Grenzpunkte des zu bebauenden Grundstückes hat der Käufer/die Bauherrschaft diese durch den Geometer 48 Std. vor Baubeginn, komplett ausstecken und der Yasiflor GmbH erklären zu lassen. Andernfalls lehnt die Yasiflor GmbH jegliche Verantwortung betreffend zu erstellenden Bauwerken auf dem zu bebauenden Grundstück und Schäden an angrenzen Grundstücken hundertprozentig ab.

Sind für die Erstellung von Bauwerken Baubewilligungen und spezielle Normen notwendig, hat diese der Käufer/die Bauherrschaft vorgängig bei der entsprechenden Stelle einzureichen und genehmigen zu lassen. Die GantrischPool GmbH ist unaufgefordert über spezielle Normen und gültiges Baugesuch bereits bei der Offertstellung zu informieren. Wird ein Bauwerk ohne gültige Baubewilligung erstellt, geschieht dies auf hundertprozentige Verantwortung des Käufers/der Bauherrschaft.

Es ist der GantrischPool GmbH eine LKW-taugliche Zufahrt zur Baustelle während der ganzen Bauzeit zu gewähren. Die Benützung von fremden Parzellen, Strassen, Wegen usw. muss gewährleistet sein und durch den Käufer/die Bauherrschaft vorgängig schriftlich von den Besitzern bewilligt werden.

Auffüllungen über 20 cm, welche durch die GantrischPool GmbH ausgeführt werden, sind nur garantispflichtig, wenn dies speziell, schriftlich, vor Ausführung der Arbeiten mit der GantrischPool GmbH vereinbart wurde. Andernfalls ist die GantrischPool GmbH von jeglichen Garantieleistungen entbunden.

Die Yasiflor GmbH geht davon aus, dass sämtliche Bauführer*innen, Architekt*innen, Ehepartner*innen, Konkubinatspartner*innen oder ähnliche, 100 %-ig unterschreibungsberechtigt sind und zu 100 Prozent bevollmächtigt sind,

Entscheide in unbegrenzter, finanzieller Höhe zu entscheiden und allenfalls in Auftrag zu geben. Andernfalls ist vor Baubeginn eine Liste mit den Handlungsbevollmächtigten an die GantrischPool GmbH zu zustellen. Gerichtsstand ist in jedem Fall der Hauptsitz der GantrischPool GmbH.

Das Bauwerk darf unentgeltlich mit Bildern und Ortsangabe als Referenz für Neukunden angegeben oder für Werbezwecke der GantrischPool GmbH verwendet werden. Ein Besuch der Anlage mit Neukunden ist der GantrischPool GmbH unter kurzfristiger Terminangabe zu gewähren.

Schwarzenburg, Januar 2025, GantrischPool GmbH, die Geschäftsleitung